

Testamentsgestaltung bei behinderten Kindern

Eines unserer Kinder ist behindert zur Welt gekommen. Wir wollen auch dieses Kind im Falle unseres Todes gut versorgt wissen und das Erbe vor dem Zugriff des Sozialhilfeträgers schützen. Was sollten wir beachten?

Als Eltern eines behinderten Kindes stehen Sie bei der Abfassung eines Testaments vor besonderen Herausforderungen. Das behinderte Kind soll selbstverständlich neben seinen Geschwistern am Nachlass der Eltern beteiligt werden. Außerdem soll es aus dem ererbten Vermögen auch einen persönlichen Vorteil ziehen. Der Wunsch der Eltern geht daher meist dahin, dem behinderten Kind aus dem Nachlass etwas zugute kommen zu lassen, auf das der Sozialhilfeträger keinen Zugriff hat.

Setzen Sie kein Testament auf, dann tritt die gesetzliche Erbfolge ein. Dies hat zur Folge, dass auch das behinderte Kind Erbe wird. Das Kind muss das ererbte Vermögen bis auf einen geringen Freibetrag vollständig verwerten, ehe es Leistungen der Sozialhilfe bekommen kann. Damit wird das ererbte Vermögen für den Lebensunterhalt des Kindes verbraucht, ohne, dass es zu einer spürbaren Verbesserung der Lebensumstände kommt. Diese sozialhilferechtliche Konsequenz kann für das behinderte Kind eine erhebliche Belastung darstellen.

Wenig hilfreich für das behinderte Kind es auch, wenn die Eltern ein gemeinschaftliches Testament verfassen, bei dem Sie sich zunächst gegenseitig zu Alleinerben einsetzen während die Kinder erst nach dem Tod beider Eltern bedacht werden sollen. In diesem Fall sind die Kinder auf den Tod des ersten Elternteils von der Erbfolge ausgeschlossen. Ihnen steht dann der gesetzliche Pflichtteil und damit die Hälfte des Wertes des gesetzlichen Erbteils zu. Haben im gesetzlichen Güterstand lebende Eheleute beispielsweise zwei Kinder kann jedes Kind von dem überlebenden Elternteil 1/8 des Nachlasswertes als Pflichtteil verlangen. Bezieht das behinderte Kind beim Tod des ersten Elternteils bereits Sozialhilfe, kann eine derartige Testamentsgestaltung dazu führen, dass der Sozialhilfeträger den Pflichtteilsanspruch des Kindes auf sich überleitet und durchsetzt.

Abhängig vom jeweiligen Einzelfall und den Vermögensverhältnissen sollten die Eltern eines behinderten Kindes daher die Errichtung eines sog. „Behindertentestaments“ erwägen, in dem das behinderte Kind üblicherweise mit einem über der Pflichtteilsquote liegenden Erbteil als Vorerbe bereits im Falle des Vorversterbens eines Elternteils eingesetzt wird. Daneben wird Testamentsvollstreckung für den auf das behinderte Kind entfallenden Erbteil angeordnet. Der Testamentsvollstrecker hat für den angemessenen Unterhalt des behinderten Kindes zu sorgen, soweit der Unterhalt aus den Einkünften des Nachlasses geleistet werden kann. Anspruch auf Sozialhilfezahlungen und das Stammvermögen der Familie bleiben erhalten. Daneben empfehlen sich weitere Regelungen, z.B. für den Fall des Versterbens des behinderten Kindes. Die Gestaltung eines Behindertentestaments gehört auch für erfahrene Rechtsberater zu den anspruchsvollsten Materien des Erbrechts. Sie sollten daher bei der Abfassung des Testaments auf jeden Fall die Hilfe eines Notars in Anspruch nehmen, der das Testament auf die individuelle Lebenssituation Ihrer Familie abstimmt.